

Zwischen

Unternehmen der KRAH-Gruppe

hier vertreten durch

KRAH Elektrotechnische Fabrik GmbH & Co. KG

Märkische Straße 4

57489 Drolshagen

- nachfolgend: - KRAH -

und

Name Lieferant

Straße Lieferant

Ort Lieferant

- nachfolgend: - Lieferant -

Präambel

KRAH strebt mit seinen Lieferanten eine qualitative und dauerhafte Geschäftspartnerschaft an. Ziel dieser Vereinbarung ist die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen zwischen den Parteien, die zur Sicherung der Qualität der Produktentwicklung und der Produkte sowie zur Erreichung einer ständigen Qualitätsverbesserung der Erzeugnisse, unter Beachtung der relevanten Umweltanforderungen, erforderlich sind. Die Gültigkeit dieser Vereinbarung bezieht sich auf alle Gesellschaften.

I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vereinbarungen gelten für Lieferungen und Leistungen vom Lieferanten an die KRAH-Gruppe. Soweit zusätzliche produktbezogene Vereinbarungen erforderlich sind, werden diese dokumentiert. Diese Vereinbarungen sind ebenfalls Vertragsbestandteile zwischen KRAH und dem Lieferanten und gelten zusätzlich zu den jeweiligen Lieferverträgen. Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung. Diese Vereinbarung kann von KRAH auf Anforderung eingesehen werden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Verstöße gegen die Pflichten dieser Vereinbarung nach erfolgloser Abmahnung KRAH berechtigen, die den Lieferungen zu Grunde liegenden Verträge außerordentlich und fristlos zu kündigen.

II. Qualitätsziel

Kundenzufriedenheit ist das oberste Ziel aller qualitätssichernden Aktivitäten. Alle Lieferungen und Leistungen an KRAH und/oder dessen Kunden müssen den vereinbarten und gesetzlichen Anforderungen genügen. Der Lieferant und dessen Unterlieferanten sind dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet. Der Lieferant optimiert seine Leistungen kontinuierlich dahingehend. Dieses Ziel wird durch eine konsequente Qualitätsplanung und Serienüberwachung mit dem Schwerpunkt auf Fehlervermeidung und ständiger Verbesserung, sowie Ressourcenschonung und dem Nachhaltigkeitsprinzip angestrebt.

III. Qualitätsmanagement

Der Lieferant verpflichtet sich zur permanenten Anwendung eines geeigneten, den Vorgaben der Automobilindustrie entsprechenden QM-Systems, das durch ein Zertifikat gemäß IATF 16949 in der jeweils gültigen Version nachgewiesen ist. Unterhält der Lieferant kein zertifiziertes Managementsystem nach IATF 16949, verpflichtet er sich, sein System dahin weiterzuentwickeln. Kann der Lieferant sich aufgrund der Art seiner Geschäftstätigkeit nicht nach IATF 16949 zertifizieren lassen, verpflichtet er sich ein zertifiziertes Managementsystem nach DIN EN ISO 9001 zu unterhalten. Als Nachweis entsprechender Managementsysteme vom Lieferanten und dessen Unterlieferanten wird der Lieferant Kopien der jeweils gültigen verfügbaren Zertifikate unaufgefordert übersenden. Die Zertifikate müssen von akkreditierten Zertifizierungsstellen stammen. Der Lieferant informiert KRAH unverzüglich über die Aberkennung seiner Zertifikate bzw. über die Aberkennung der Zertifikate der Unterlieferanten.

IV. Beauftragter / Ansprechpartner

Der Lieferant benennt einen Beauftragten (PSCR Produktsicherheits- und Konformitätsbeauftragten), der die Durchführung dieser Vereinbarung zu koordinieren und damit Entscheidungen zu treffen oder herbeizuführen hat. Er ist stets auch Ansprechpartner für KRAH.

Benannt wird hiermit:

Sein Vertreter:

Ein Wechsel des Beauftragten ist KRAH unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

V. Unterlieferantenmanagement

Der Lieferant ist für die Sicherung der Qualität des für KRAH eingesetzten Rohmaterials und der für KRAH zugekauften Einzelteile verantwortlich. Dies umfasst auch die Lohnveredelung wie Wärmebehandlung, Oberflächenbearbeitung (z.B. Galvanisieren, Lackieren, Bohren, Fräsen, Drehen usw.). Der Lieferant stellt sicher, dass seine Unterlieferanten geeignete qualitätslenkende Maßnahmen treffen, damit die Qualität, der an KRAH zu liefernden Produkten den vertraglichen und gesetzlichen Anforderungen entspricht. Der Lieferant stellt bei seinen Unterlieferanten sicher, dass diese mindestens ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend DIN EN ISO 9001 einführen und aufrechterhalten.

VI. Umweltmanagement

Die gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte sind als Minimalanforderungen für alle Prozesse sowie für alle zu erbringenden Leistungen zu erfüllen. Untersuchungsergebnisse, wenn vom Gesetzgeber verlangt, werden KRAH zugänglich gemacht. Für alle Prozesse sowie für alle zu erbringenden Leistungen von Unterlieferanten des Lieferanten sind die Untersuchungsergebnisse KRAH auf Verlangen zugänglich zu machen. Mittelfristiges Ziel für den Lieferanten sollte die Einrichtung eines Umweltmanagementsystems, nachgewiesen durch ein Zertifikat nach DIN EN ISO 14001, sein. Bezüglich der Altautoverordnung 2000/53/EG sowie, falls zutreffend, der Elektroschrottverordnung 2002/96/EG hat der Lieferant alle erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Materialdaten bzgl. der Altautoverordnung werden KRAH über die internationale Materialdatenbank (IMDS) zur Verfügung gestellt. Der Lieferant hält die Standards nach REACH- und RoHS-Verordnung ein. Bei Stoffen, die besonders besorgniserregend sind (zur SVHC-Kategorie gehörend), muss darüber hinaus unter Umständen eine Zulassung für deren Verwendung beantragt werden. Diese Standards hat der Lieferant einzuhalten. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass Vorgaben zur Verwendung von „responsible minerals“ durch EICC (Dodd-Frank Act) eingehalten werden. Verstöße gegen diese Regelungen gelten als wesentliche Vertragsverletzung. Der Lieferant hat ein Konzept zur Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit in seinen Prozessen einzuführen.

VII. Informationssicherheit und Compliance

Der Lieferant verpflichtet sich, ein Informationssicherheitsmanagementsystem nach VDA-ISA/TISAX® oder DIN EN ISO 27001 einzuführen und aufrechtzuerhalten. Besondere Anforderungen an Prototypenschutz und Datenklassifizierung werden vertraglich festgelegt. Sicherheitsvorfälle mit Bezug zu KRAH-Daten sind binnen 24 Stunden schriftlich zu melden (Mail: compliance@krah-gruppe.de); KRAH und dessen Kunden sind zu angemessenen Audits berechtigt.

VIII. Audits

Bei auftretenden Qualitätsproblemen oder im Rahmen der Optimierung von Prozessen ist es KRAH nach vorheriger Abstimmung gestattet, ein System-, Produkt-, oder Prozessaudit gemäß VDA-Band 6.3 durch seine Mitarbeiter durchzuführen. Diese sind mit einer angemessenen Frist anzukündigen. Treten Qualitätsprobleme auf, die durch Unterlieferanten verursacht werden, ermöglicht der Lieferant KRAH bei Bedarf die Auditierung des Unterlieferanten in Form eines Systems-, Produkt-, oder Prozessaudits. Der Lieferant führt jährlich Selbstaudits in Form eines VDA 6.3 Prozessaudits an den von KRAH beauftragten Produkten durch. Die Ergebnisse der Selbstaudits sind KRAH auf Nachfrage zu zusenden.

IX. Qualitätsvorausplanung

Der Grundsatz „Fehlervermeidung statt Fehlererkennung“ wird vom Lieferanten berücksichtigt. Eine systematische Qualitätsvorausplanung wird mittels APQP (Advanced Quality Product Planing) oder VDA-Reifegradsicherung durchgeführt. Es sind dabei mindestens die sechs nachfolgend genannten Aspekte zu berücksichtigen:

1. Herstellbarkeit

Der Lieferant erhält von KRAH mit der Bestellung technische Unterlagen. Der Lieferant ist verpflichtet auf alle Unterlagen (wie z.B. Zeichnungen, Prüfvorschriften, Normen) hinzuweisen, die ihm unklar, fehlerhaft oder unvollständig erscheinen. KRAH wird daraufhin entsprechende schriftliche Anweisungen erteilen oder geänderte Unterlagen zur Verfügung stellen. Der Lieferant stellt über ein internes Verteilersystem sicher, dass allen betroffenen Bereichen stets der letztgültige Stand der von KRAH zugestellten Unterlagen zur Verfügung stehen. Unterlagen, die dem letztgültigen Stand nicht mehr entsprechen, sind zu vernichten oder zurückzusenden. Der Lieferant überprüft die in dem Auftrag genannten Lieferungen und Leistungen bzgl. ihrer Herstellbarkeit. Herstellbarkeit in diesem Zusammenhang bedeutet, dass das angefragte Produkt unter Serienproduktionsbedingungen hergestellt werden kann, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen wie:

- Kapazitäten /Mengen
- Termine
- Lastenheft /Pflichtenheft
- Zeichnungen
- Spezifikationen
- Prozessfähigkeiten für besondere Merkmale CCs mit $Ppk > 1,67$ und SCs mit $Ppk > 1,33$, Kurzzeitfähigkeit $Cpk > 1,67$

Ergänzend zu diesen Angaben sind die in den Anhängen enthaltenen kundenspezifischen Vorgaben zu berücksichtigen. Die Herstellbarkeit wird für alle neuen und geänderten Teile/Produkte geprüft und von KRAH freigegeben.

2. Bauteildurchsprache (QSVP-Prozess)

Im Zuge der Bauteildurchsprache wird ein gemeinsames Verständnis zwischen dem Lieferanten und KRAH zum Produkt /Prozess vor Auftragsvergabe jedoch spätestens zu Projektbeginn hergestellt und mittels der „Anforderungscheckliste für ein Produkt“ dokumentiert.

3. Projektplan / Meilensteinplan

Der Lieferant erstellt zum Zwecke der Projektplanung und Projektdurchführung einen Projekt- bzw. Meilensteinplan. Folgende Meilensteine sind im Projektplan enthalten:

- Erstellung einer Konstruktions-FMEA (bei Konstruktionsverantwortung des Lieferanten)
- Erstellung einer Prozess-FMEA beginnend ab der Prozessplanungsphase
- Erstellung eines Kontroll- bzw. Produktionslenkungsplanes (inkl. besonderer Merkmale, kritische Merkmale CCs und signifikante Merkmale SCs)
- Planung und Bereitstellung der Prüfmittel inkl. Nachweis der Prüfmittelfähigkeit
- Herstellung nicht werkzeugfallender Musterteile (falls erforderlich)
- Herstellung erster werkzeugfallender Musterteile
- Ermittlung der Maschinen- bzw. Prozessfähigkeit (für besondere Merkmale CCs und SCs)
- Durchführung der Erstbemusterung gemäß PPAP oder VDA 2/PPF
- Durchführung einer Kapazitätsanalyse (Run@Rate)
- Produktionsstart und System Befüllung
- Start- und Zieltimeline, Ressourcen

Der Lieferant kommuniziert den Projektstatus/Projektfortschritt und die offene Punkte Liste/Maßnahmenplan in festgelegten Zeitabständen an den zuständigen Ansprechpartner von KRAH. Projektrisiken werden vom Lieferanten bewertet und mit geeigneten Maßnahmen idealerweise eliminiert, jedoch wenigstens auf ein vertretbares Risiko reduziert. In besonderen Fällen, z.B. bei komplexen Projekten oder basierend auf einer Endkundenforderung, kann der Produktenstehungsprozess über die Reifegradmethodik

verfolgt werden. In diesem Fall gilt der VDA-Band „Reifegradabsicherung für Neuteile“. Alternativ ist APQP anzuwenden.

4. Prüfplanung und Prüfmittelplanung

Über eine systematische Prüfplanung und Prüfmittelplanung stellt der Lieferant sicher, dass bei neuen und/oder geänderten Produkten, Fertigungsverfahren, usw.

- alle für die Qualität wesentlichen Merkmale erfasst sind,
- die anzuwendenden Prüfverfahren und -häufigkeiten geeignet sind,
- die Prüfmittel richtig konzipiert und rechtzeitig vor Nullserienbeginn verfügbar sind und
- die Prüfmethode abgestimmt ist.

Die für die Qualität wesentlichen Merkmale sind in den Zeichnungen und in Spezifikationen enthalten. Die Festlegung von kritischen und signifikanten Produktmerkmalen, welche in der Prüfplanung und in der Prüfmittelplanung besonders zu beachten sind, erfolgt unter Berücksichtigung der FMEA-Erkenntnisse in Abstimmung mit KRAH.

Ein Prüfplan enthält folgende Angaben:

- Stammdaten (wie Hersteller, Bezeichnung, Zeichnungs-Nr., technischer Änderungsstand)
- Dokumentationspflicht und Ersteller/Anwender/Datum
- Prüfmerkmal(e), (mindestens alle besonderen Merkmale CCs und SCs)
- Prüfmittel
- Prüfhäufigkeit
- Prüfmethode
- Prüfart (quantitativ oder qualitativ)
- Stichprobengröße oder 100%-Prüfung
- Abstellmaßnahmen bei auftretenden Fehlern und Verantwortliche für die Durchführung

Die Definition der besonderen Merkmale orientiert sich am VDA-Band „Produktentstehung – Prozessbeschreibung besondere Merkmale (BM)“.

5. Risikoanalyse/FMEA

Für sämtliche nach einer vorgegebenen Konstruktionszeichnung herzustellende Teile/Komponenten ist vom Lieferanten eine Risikoanalyse mittels FMEA zu erstellen. Die Ergebnisse der Risikoanalysen des Lieferanten können von KRAH jederzeit eingesehen werden. Die Konstruktions- bzw. Planungsbereiche von KRAH unterstützen den Lieferanten bei Fragen zu Systemschnittstellen. System FMEAs werden bei Bedarf von KRAH initiiert und projektspezifisch gemeinsam durchgeführt. Risikoanalysen müssen zu den im Projektplan festgelegten Terminen erstellt sein und entsprechend aktualisiert werden.

6. Technische Sauberkeit

Im Falle der Herstellung sauberkeitssensibler Bauteile (KRAH kennzeichnet dies in der Spezifikation als besonderes Merkmal) ist der VDA-Band 19 Teil 2 „Technische Sauberkeit in der Montage“ zu berücksichtigen.

X. Qualitätsbewertung von Konstruktionsergebnissen

Der Lieferant verpflichtet sich im Sinne einer fehlervorbeugenden Produktion und ständigen Qualitätsverbesserung, eine Qualitätsbewertung der erzielten Konstruktionsergebnisse (Entwicklungskonzept, Entwicklungsmuster) im Rahmen von Design-Reviews vorzunehmen. Die Bewertung erfolgt gegenüber dem Lasten- und Pflichtenheft. Weichen die erzielten Ergebnisse von den Qualitätsanforderungen im Lasten- /Pflichtenheft ab, sind vom Lieferanten Korrekturmaßnahmen zu planen und umzusetzen. Daraus resultierende eventuelle Zusatzkosten trägt der Verursacher.

XI. Nachweis der Prozessfähigkeit

Unabhängig von der Festlegung weiterer Prüfmerkmale zur Serienüberwachung muss der Lieferant Prozessfähigkeitsuntersuchungen für besondere Merkmale durchführen. Die Auswahl und Festlegung der Merkmale, für welche Nachweise der Prozessfähigkeit zu erbringen sind, muss gemäß Projektplan spätestens zur Nullserie erfolgen. Dies sind jedoch mindestens alle kritischen und signifikanten Merkmale:

- Vorläufige Prozessfähigkeit $C_p; C_{pk} > 1,67$
- Prozessfähigkeit (Langzeit) $P_p; P_{pk} > 1,33$ für SCs $> 1,67$ für CCs

Besondere Merkmale sind in den Zeichnungen und/oder Spezifikationen entsprechend gekennzeichnet und im Kontrollplan zu dokumentieren. Der Nachweis der Prozessfähigkeit für die festgelegten Prüfmerkmale ist durch den Lieferanten aufzuzeigen. Die Durchführung der Prozessfähigkeitsuntersuchung hat auf der Grundlage des VDA-Bandes 4 "Sicherung der

Qualität vor Serieneinsatz" zu erfolgen. KRAH ist berechtigt, bei Bedarf die entsprechende Dokumentation (Regelkarten, SPC) einzusehen. Wenn die erforderlichen Prozessfähigkeiten nicht erreicht werden, sind unverzüglich Maßnahmen des Lieferanten bzw. den Unterlieferanten zur Prozessoptimierung einzuleiten und geeignete Prüfverfahren anzuwenden, so dass das Qualitätsziel erfüllt werden kann. Der Nachweis der Prozessfähigkeit ist verbindlicher Bestandteil der Erstbemusterung.

XII. Bemusterung

Die Bemusterung der Produkte soll vor Serienbeginn den Nachweis bringen, dass die in Zeichnungen und Spezifikationen festgelegten Qualitätsforderungen erreicht werden. Die Bemusterung erfolgt gemäß PPAP oder nach VDA 2/PPF. Das anzuwendende Verfahren und die Vorlagestufe werden mit dem Lieferanten vereinbart. Mindestens ein Rückstellmuster der letzten bemusterten und freigegebenen Version muss vom Lieferanten aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsdauer ist der aktuellen Norm zu entnehmen. Eine Neubemusterung ist stets durchzuführen; eine Nach- und Änderungsbemusterung ist durchzuführen gemäß Auslösematrix nach VDA.

Eine Lieferung von Produkten an KRAH (auch nach Änderungen) ist nur nach erfolgter Bemusterungsfreigabe bzw. Vorlage einer Abweicherlaubnis /Sonderfreigabe durch KRAH möglich. Die entsprechend gelieferten Waren sind mit der freigegebenen Sonderfreigabe zu kennzeichnen.

XIII. Requalifikationsprüfungen

Eine jährliche Requalifizierung ist mit KRAH abzustimmen und muss 12 Monate nach der letzten Freigabe durch KRAH erfolgen. Ansonsten gelten die Vorgaben der IATF16949 in der jeweils gültigen Fassung. Die Ergebnisse sind durch den Lieferanten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich hierbei um eine Bringschuld des Lieferanten.

XIV. Prozessverifizierung (Run@Rate)

Bei der Durchführung von Run@Rate müssen alle serienmäßigen Produktionswerkzeuge und Anlagen im Einsatz sein. Abweichungen davon sind vorher entsprechend abzustimmen. Das Erreichen der geplanten Leistung muss unter Einsatz des für die Serienfertigung geplanten Personals und der erforderlichen Einrichtungen nachgewiesen werden. Der Termin und der Umfang der Überprüfung werden rechtzeitig zwischen dem Lieferanten und KRAH abgestimmt. Die Vorbereitung und Durchführungsverantwortung liegt beim Lieferanten unter Mitwirkung und anschließender Bewertung durch KRAH. Abweichungen werden in einem

Maßnahmenplan festgehalten und sind vom Lieferanten abzuarbeiten. Falls erforderlich, ist bei erheblichen Mängeln das Verfahren zu wiederholen. KRAH ist berechtigt, für die weiteren notwendigen Verifizierungen die anfallenden Personalkosten an den Lieferanten in Rechnung zu stellen (Fahrt, Spesen, Übernachtung, Tagespauschale).

XV. Kennzeichnung, Lagerung und Verpackung

Bezüglich der Kennzeichnung von Werkzeugen, Produkten, Teilen und Verpackungen sind die mit KRAH vereinbarten Festlegungen einzuhalten.

1. Der Lieferant kennzeichnet die Ware so, dass zu jeder Zeit, vom Wareneingang durchgängig bis zum Warenausgang, eindeutig der Produktzustand und der Prüfzustand erkennbar sind.
2. Die einzelnen Ladungsträger mit versandfertiger Ware werden mit einem vollständig ausgefüllten Warenanhänger (VDA-Label) versehen.
3. Jedes Gebinde ist so zu kennzeichnen, dass eine Chargenrückverfolgung gewährleistet ist. In Abstimmung mit KRAH ist der Klartext und der Inhalt des Datamatrixcodes abzustimmen.
4. Die Kennzeichnung der Ware muss während des Transportes und der Lagerung erkennbar sein.
5. Bei Lieferungen von nicht serienkonformen Teilen ist eine gesonderte Freigabe einzuholen.
6. Der Lieferant stellt sicher, dass die Produkte in geeigneten, von KRAH freigegebenen Transportmitteln angeliefert werden, um Beschädigungen zu vermeiden. Die Verpackungsvorschriften sind dem entsprechenden Verpackungsdatenblatt zu entnehmen.
7. Sofern Werkzeuge erstellt und in den Besitz des Lieferanten übergeben wurden, müssen diese mit von KRAH zur Verfügung gestellten Schildern versehen werden, die ausweisen, dass es sich bei dem Werkzeug um Eigentum von KRAH handelt.

XVI. Rückverfolgbarkeit und Dokumentation

Der Lieferant ist verpflichtet eine Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, die im Falle eines festgestellten Fehlers lückenlos ist. Für die Erstellung und Aufbewahrung von Dokumenten sind die Empfehlungen des VDA (Band 1 "Dokumentation und Archivierung" und "Nachweisführung") in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen. Dokumente mit besonderer Archivierung, die insbesondere besondere Merkmale der Klassifizierung CCs betreffen, müssen 30 Jahre, sonstige Dokumente mindestens 10 Jahre archiviert werden. Die

Archivierungspflichten gelten auch nach Vertragsende. Der Lieferant wird KRAH im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte zu der Abwehr von Ansprüchen Einsicht in die hierfür einschlägige Qualitätsdokumentation gewähren und diese, soweit für die Führung des Entlastungsbeweises erforderlich, vorübergehend zur Verfügung stellen.

XVII. Produktion/Serienüberwachung

Der Lieferant ist verpflichtet, seine im Kontrollplan aufgeführten Prüfungen zur Sicherstellung seiner Produkt- und Prozessqualität vollumfänglich durchzuführen. Der Kontrollplan wird KRAH mit den Bemusterungsunterlagen zur Verfügung gestellt und freigegeben. Änderungen am Kontrollplan sind KRAH anzuzeigen und bedürfen der Freigabe durch KRAH.

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen sind die Ursachen durch den Lieferanten zu analysieren, Verbesserungsmaßnahmen zu einleiten und ihre Wirksamkeit festzustellen. Im Falle sich wiederholender Produktionsprobleme, welche sich auf die Qualität und die Liefertreue der zu liefernden Produkte auswirkt, gewährt der Lieferant KRAH Einblick in alle relevanten Prozessparameter und Merkmale. Einblicke in geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse können verweigert werden.

XVIII. Serienlieferung

Der Lieferant stellt die Versorgung von Teilen entsprechend den vereinbarten Qualitäts- und Lieferbedingungen in abgestimmter Liefermengen und termingerecht sicher. Zur Vermeidung von Störungen und Maschinen- und Werkzeugausfällen unterhält der Lieferant eine vorbeugende Instandhaltung /Wartung.

Zur Vermeidung des Abrisses in der Lieferkette sind Sicherheitsbestände bei Zukaufteilen und Fertigprodukten anzulegen.

XIX. Fehlerhafte Teile

Werden fehlerhafte oder suspekte Teile festgestellt, müssen diese gesperrt, gekennzeichnet und separiert werden. Der Verursacher trägt die Kosten der weiterführenden Maßnahmen. Eine Vermischung mit Guteilen muss ausgeschlossen werden, um sicherzustellen, dass nur mängelfreie Vertragsgegenstände ausgeliefert werden. Der Lieferant ist nur dann berechtigt Teile zu liefern, die abweichend von der Spezifikation oder von Zeichnungsforderungen sind, wenn eine durch KRAH genehmigte Abweicherlaubnis vorliegt. Diese ist außen an der Versandverpackung anzubringen ist.

XX. Eingangsprüfung und Mängelanzeige

1. Verzicht auf Untersuchungspflicht gemäß § 377 HGB

Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass KRAH von der gesetzlichen Untersuchungspflicht nach § 377 HGB befreit ist. Eine unverzügliche Untersuchung der gelieferten Ware nach Ablieferung ist nicht erforderlich.

2. Verzicht auf Einwand verspäteter Mängelrüge

Der Lieferant verzichtet auf den Einwand, dass eine Mängelanzeige verspätet erfolgt ist. Mängel können von KRAH jederzeit nach deren Entdeckung angezeigt werden, ohne dass dies zu einem Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen führt.

3. Rechtsfolgen

Die vereinbarte Befreiung von der Untersuchungspflicht sowie der Verzicht auf den Einwand verspäteter Mängelrüge gelten unabhängig von Art und Umfang des Mangels. Alle gesetzlichen Gewährleistungsrechte von KRAH bleiben hiervon unberührt.

XXI. Reklamationen

Auf Reklamationen aufgrund fehlerhafter Lieferungen /Leistungen reagiert der Lieferant unverzüglich. Der Lieferant übermittelt einen Bericht (gemäß VDA-Band „8D – Problemlösung in 8 Disziplinen“). Folgende Reaktionszeiten sind hierbei einzuhalten. Deren Nichteinhaltung gilt als Vertragsverletzung und kann Schadensersatzverpflichtung auslösen:

- Problembeschreibung inkl. Fehlereingrenzung und Risikoabschätzung, Einleitung von Sofortmaßnahmen, um weitere fehlerhafte Produkte bei KRAH zu vermeiden (Rückmeldung innerhalb von 24 Stunden)
- Fehlerursache für das Auftreten und Nichtentdecken des Problems, Definition von Abstellmaßnahmen (innerhalb von 5 Arbeitstagen)
- Bestätigung der Einführung der Abstellmaßnahmen und vorläufiger Nachweis der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen (innerhalb von 10 Arbeitstagen)
- Bestätigung der Wirksamkeit der Abstellmaßnahmen (innerhalb von 20 Arbeitstagen), falls nicht designbedingt.

Gewährleistungsansprüche leiten sich aus Kundenreklamationen und Feldbeanstandungen ab, die auf einen Mangel des vom Lieferanten gelieferten Produktes zurückzuführen sind.

XXII. Rückweisung mangelhafter Lieferungen/Leistungen

Vor der Aussortierung, Rückweisung oder Nacharbeit fehlerhafter Lieferungen /Leistungen wird die weitere Vorgehensweise zwischen dem Lieferanten und KRAH abgestimmt, um potenzielle Schäden möglichst gering zu halten. Unter Berücksichtigung der Sicherstellung der Produktion und der Lieferbereitschaft sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten:

- Rücksendung und kurzfristige Ersatzbeschaffung
- Aussortierung durch Sortierfirma oder Lieferant
- Nacharbeit durch Sortierfirma oder Lieferant
- Austausch durch Lieferanten

Die nächsten drei Teilelieferungen nach erfolgter Korrektur sind gemäß Kundenanforderungen zu kennzeichnen.

XXIII. Eskalationsprozess

In Abhängigkeit von der Problematik und der Häufigkeit von Problemen wird unterschieden in Gespräche auf folgenden Lieferantenebenen (Eskalationsprozess):

- Stufe 0: Sachbearbeiter-Ebene
- Stufe I: Abteilungsleitung
- Stufe II: Leitung Qualität und Einkauf Gruppe
- Stufe III: Geschäftsführung

Falls mit den jeweils festgelegten Maßnahmen kein ausreichender Erfolg erreicht wird, wird das Gespräch in der nächsthöheren Stufe geführt.

XXIV. Änderungen

Der Lieferant informiert KRAH (z.B. über PCN) über jegliche Änderungen (z.B. Prozess, Material, Standort oder Unterlieferanten, siehe hierzu auch VDA 2 /PPF Auslösekriterien für Bemusterungen) mindestens 6 Monate vor deren Umsetzung, so dass KRAH sie auf ihre Tragweite und Endkundenrelevanz hin überprüfen kann. Die Freigaben für Änderungen sind entsprechend den Bemusterungsvorschriften (PPAP, VDA 2 /PPF) zu handhaben und beinhalten somit auch eine Validierung der Änderung vor Freigabe. Teilelebensläufe sind mit Beginn der Mustererstellung bis zum Ende der Serienproduktion zu führen. Teilelebensläufe beinhalten alle intern und extern angestoßenen Produkt- und Prozessänderungen sowie die Angaben zu Teilebenennung, Teilenummer, Änderungsstand der Zeichnung oder Baustufe,

Änderungsbeschreibung, Liefertermin Muster, Liefertermin Serie, Bemusterung. Auf Verlangen ist der Teilelebenslauf KRAH zur Verfügung zu stellen. Ohne Freigabe durch KRAH erfolgt keine Umsetzung der Änderung.

XXV. Geheimhaltung

Die Parteien sichern einander zu, Informationen und Kenntnisse, die sie - wie auch immer – von der anderen Partei erlangt haben, geheim zu halten und nicht ohne schriftliche Zustimmung dieser Partei Dritten zugänglich zu machen oder für einen anderen Zweck zu nutzen, zu dem sie übermittelt wurden. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch nach Vertragsende für mindestens 5 Jahre. Die Parteien verpflichten sich, personenbezogene Daten gemäß der DSGVO zu verarbeiten.

XXVI. Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis.

XXVII. Geltung und Laufzeit

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung durch den Lieferanten und KRAH in Kraft. Sie gilt mit unbestimmter Dauer und kann mit einer Frist von 6 Monaten sowohl vom Lieferanten als auch von KRAH schriftlich durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform gemäß §126 BGB.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ist davon nicht betroffen. Die Beendigung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit laufender Lieferverträge bis zu deren vollständigen Abwicklung unberührt.

XXVIII. Notfallstrategien

Der Lieferant ist verpflichtet, Notfallstrategien bzw. Notfallpläne zu erarbeiten und im Bedarfsfall auch umzusetzen, um die Anlieferung der zugesicherten Teile und deren Qualität zu gewährleisten. Die jährliche Überprüfung und Aktualisierung dieser ist verpflichtend. Diese müssen KRAH auf Anfrage zur Einsicht zur Verfügung stehen.

XXIX. Force-Majeure

Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, soweit diese auf Ereignisse höherer Gewalt zurückzuführen sind. Höhere Gewalt umfasst insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschläge, behördliche

Anordnungen, Streiks, Pandemien, Epidemien, Feuer, Überschwemmungen oder andere unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegende Ereignisse.

Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich schriftlich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer des Ereignisses zu informieren. Während der Dauer der höheren Gewalt ruhen die gegenseitigen Leistungspflichten. Dauert das Ereignis länger als 90 Tage, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen.

XXX. Schlussbestimmungen, Recht, Gerichtsstand

Diese QSV ist Mindestanforderung und geht kollidierenden Regelungen des Lieferanten vor. Die AGB's des Lieferanten sind ausgeschlossen. Bei Widersprüchen gilt die Rangfolge: Einzelabruf/Bestellung → produktspezifische Vereinbarungen → Rahmenvertrag → QSV.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Der §139 BGB findet keine Anwendung. Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser QSV gilt deutsches Recht (ohne UN-Kaufrecht) und die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte am Geschäftssitz des Bestellers.

XXXI. Mitgeltende Unterlagen

Generell sind die jeweils gültigen VDA- Bände zu berücksichtigen.

Formblatt F10-3-3 (Anforderungscheckliste für ein Produkt der KRAH-Gruppe).

Drolshagen, den _____

XXX, den _____

**KRAH Elektrotechnische
Fabrik GmbH & Co. KG**

Lieferant

(rechtsverb. Unterschrift)

(rechtsverb. Unterschrift)